

Mein(e) BAG, Dein(e) BAG: Der Ausstieg aus der üBAG

Schließen sich zwei oder mehrere Zahnärzte zusammen, gründen sie meist eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG). Diese zeichnet in der Regel eine gemeinsame Organisation, eine gemeinsame Abrechnung (sowohl gegenüber der KZV als auch dem Patienten), eine gemeinsame Abrechnungsnummer, einen gemeinsamen Patientenstamm und ein gemeinsames Budget aus. Werden mehrere Standorte betrieben, spricht man von einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft (üBAG).

Text/Bilder Steuerberater Daniel Dommenz

Bei der BAG oder auch bei der üBAG handelt es sich zivilrechtlich um eine Personengesellschaft mit Gesamthandsvermögen – meist in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Aus Haftungsgründen ist aber seit einiger Zeit auch immer häufiger die Partnerschaftsgesellschaft (PartG) anzutreffen, bei der neben dem Gesellschaftsvermögen jeder Berufsträger nur für seine eigenen Verfehlungen haftet. Steuerlich werden beide Gesellschaftsformen als sogenannte transparente Mitunternehmensformen bezeichnet. Besteuert werden nur die dahinterstehenden, an ihr beteiligten Mitunternehmer – im Ergebnis also jeder einzelne Berufsträger der Gesellschaft.

Die Gründung einer BAG oder üBAG ist im Normalfall steuerneutral möglich, da unterstellt wird, dass alle Gesellschafter gleichwertige oder zumindest in Höhe ihres Gewinnanteils gleichwertige Leistungen einbringen – seien es nun Wirtschaftsgüter oder einfach nur die eigene Arbeitskraft.

Besteuerung beim Ausscheiden

Neben der Gründung und der laufenden Besteuerung stellt sich aber oft auch die Frage, wie der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile an der BAG/üBAG besteuert wird. Vereinfacht gesprochen lässt sich der Veräußerungsgewinn dadurch ermitteln, dass vom erzielten Veräußerungspreis der Buchwert des steuerlichen Kapitalkontos als Anschaffungskosten sowie die Veräußerungskosten abgezogen werden.

Dieser Veräußerungsgewinn setzt sich aus den stillen Reserven für die (anteilig) übertragenen Wirtschaftsgüter und dem Praxiswert zusammen. Der Praxiswert ist der zusätzliche Preis, den der Erwerber bereit ist auszugeben, um die vorhandene Praxis (einschließlich Organisation und Patientenstamm) unverändert fortzuführen. Im Allgemeinen liegt der Wert einer gut wirtschaftenden Zahnarztpraxis durchaus bei einem Drittel des durchschnittlichen Jahresumsatzes.

Im Ergebnis sollten Zahnärzte aus alledem mitnehmen, dass es zwar ohne Probleme möglich ist, sich zu einer BAG/üBAG zusammenzuschließen, dass aber bei einer späteren Trennung grundsätzlich die stillen Reserven besteuert werden. Denn wirtschaftlich betrachtet zahlt der übernehmende Berufsträger dem ausscheidenden Berufsträger immer einen finanziellen Ausgleich. Überschreiten diese Zahlungen den Buchwert des ausscheidenden Berufsträgers, realisiert dieser stille Reserven, die zu versteuern sind. Dieser Grundsatz gilt sowohl beim Verkauf von Einzelpraxen als auch beim Verkauf von Anteilen oder dem Ausscheiden aus einer BAG oder üBAG.

Der ermittelte Veräußerungsgewinn wird ermäßigt besteuert und kann einmal im Leben auf Antrag in Höhe von bis zu 45.000 Euro steuerfrei sein, sofern der Veräußerer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauerhaft berufsunfähig ist.

Ausnahme von der Besteuerung: Die steuerneutrale Realteilung

Liegen die Voraussetzungen für eine steuerbegünstigte Veräußerung von Anteilen an einer Praxis nicht vor oder will sich der Berufsträger die Vergünstigung für eine spätere Veräußerung bewahren, kann die Besteuerung der stillen Reserven im Zeitpunkt der Trennung – zumindest bei einer üBAG – vollständig durch eine steuerneutrale Realteilung vermieden werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

1. Voraussetzung: Mehrere Teilbetriebe

Voraussetzung für die Realteilung ist zunächst, dass mehrere Teilbetriebe vorliegen. Da die üBAG zumindest über zwei Standorte verfügt, ist im nächsten Schritt zu schauen, ob es sich hierbei tatsächlich steuerlich um Teilbetriebe handelt. Die Standorte müssen hierfür eine selbständige operative Einheit darstellen, die für sich selbst zumindest teilweise überlebensfähig wäre. Indizien hierfür sind ein eigener Patientenstamm, eigenes, ausschließlich in diesem Teilbetrieb genutztes Anlagevermögen, ein gegenüber dem Gesamtbetrieb abgegrenzter Personalbestand oder ein eigenes Dienstleistungsangebot.

Dass die Standorte einer üBAG diese Voraussetzungen erfüllen, ist dabei durchaus realistisch. So ist es möglich, die üBAG derart real zu teilen, dass jeder der Berufsträger einen Standort übernimmt, ohne dass die stillen Reserven aufgedeckt werden müssen.

2. Voraussetzung: Behaltensfristen

Die Buchwertfortführung ohne Aufdeckung der stillen Reserven im Rahmen einer Realteilung ist nur möglich, wenn der jeweilige Teilbetrieb innerhalb der kommenden sieben Jahre im Betriebsvermögen jedes Realteilers fortgeführt wird.

Wird eine üBAG real geteilt, die zwar drei Mitunternehmer, aber nur zwei Standorte unterhält, ist es nach einem neueren Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) im Übrigen unschädlich, wenn aus der Personengesellschaft (üBAG) eine (verkleinerte) Personengesellschaft (BAG) und ein Einzelunternehmen hervorgehen.

Was sollte man bei der Realteilung beachten?

Bei der Realteilung überführt jeder Berufsträger die Buchwerte des jeweiligen Teilbetriebs in seine eigene Einzelpraxis und geht künftig seiner eigenen Wege.

Bei der Realteilung können sich Situationen ergeben, bei denen der eine Berufsträger mehr stille Reserven übernimmt und der andere dafür höhere Buchwerte. Was viele bei einer vorschnellen Einigung mit dem bisherigen Partner übersehen: Durch die Verlagerung der Buchwerte beziehungsweise stillen Reserven verlagert sich auch die Besteuerung von dem einen auf den anderen Realteiler. Dies wird vom Gesetzgeber auch ausdrücklich geduldet. Die Anpassung dieser Differenzen in den Kapitalkonten erfolgt dabei steuerneutral im Rahmen der sogenannten Kapitalkontenmethode. Als Faustregel gilt: Wer heute höhere beziehungsweise mehr Buchwerte bekommt, muss später weniger stille Reserven versteuern!

Um die Teilbetriebe vom Wert her ausgeglichen zu teilen, ist es auch möglich, die Bankguthaben und andere unwesentliche Betriebsgrundlagen zwischen den Teilbetrieben entsprechend aufzuteilen.

Doch was tun, wenn die Wertverhältnisse zwischen den Teilbetrieben nicht ausgleichbar sind, weil beispielsweise keine liquiden Mittel oder Forderungen vorhanden sind, um die stillen Reserven eines Grundstücks auszugleichen? Naheliegender wäre es, der üBAG zunächst Kapital zuzuführen, um dieses den Teilbetrieben so zuzuordnen, dass diese gleichwertig sind. Hierbei ist jedoch äußerste Vorsicht geboten, da höchststrichlerlich noch nicht geklärt ist, ob – beziehungsweise ab welchem Zeitpunkt – eine solche Vorgehensweise als missbräuchliche Steuergestaltung anzusehen ist.

Der Clou an der Realteilung: Es muss oft nicht einmal eine finale Bilanz für die üBAG aufgestellt werden. Lediglich wenn ein Zahnarzt dem anderen eine Zuzahlung aus dem Privatvermögen heraus (ob als Einmalzahlung oder auch als Veräußerungsrente) im Rahmen eines Spitzenausgleichs leistet, weil der übernommene Standort mehr Wert hat, als der des anderen, ist eine Bilanz erforderlich.

Vorsicht ist geboten

Was viele bei der steuerneutralen Realteilung mit Spitzenausgleich gern übersehen: Durch den Übergang zur Bilanzierung ist eine Überleitungsrechnung erforderlich, durch die Gewinne beispielsweise allein durch die ertragswirksame Berücksichtigung und Bewertung von Forderungen entstehen können. Ohne eine gesonderte Vereinbarung werden diese den jeweiligen Berufsträgern nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel zugerechnet – also unabhängig davon, wer die Gewinne tatsächlich erzielt hat. Im nächsten Schritt werden die Wirtschaftsgüter gegebenenfalls auf die Teilbetriebe verteilt, so dass sie im Anschluss real aufgeteilt werden können. Da für die Teilbetriebe auch nach der Teilung zunächst noch bilanziert wird, gehen die Realteiler meist sofort wieder zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung über. Die zuvor durch den Wechsel zur Bilanzierung entstandenen Gewinne werden dann entsprechende Verluste. Denn die in der Bilanz ausgewiesene Forderung wird beim Wechsel zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung nun wieder aufwandswirksam ausgebucht. Hier kann es zum großen Erwachen kommen: Denn der Gewinn aus dem Über-

gang zur Bilanzierung wurde dem einen Berufsträger in der Regel nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel zugerechnet. Sofern sich unsere beispielhaft betrachtete Forderung aber im Teilbetrieb des anderen Berufsträgers befindet, gibt es mangels Forderung keinen Aufwand aus dem Rückwechsel zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Hier ist also im Vorfeld eine gesonderte Abrede zwischen allen Beteiligten erforderlich.

Risiken

Liegen nicht mindestens zwei Teilbetriebe vor, werden die oben dargestellten Behaltensfristen nach einer Realteilung nicht beachtet oder gibt es andere Gründe aus denen keine Realteilung angenommen werden kann, wird die Buchwertfortführung insgesamt rückwirkend aberkannt, so dass die stillen Reserven voll zu versteuern sind.

Wie sich anhand des Spitzenausgleichs zeigt, ist die Rechtsprechung zur Realteilung derzeit noch im Fluss und keineswegs abgeschlossen. Gleiches gilt im Übrigen für die Buchwertfortführung von Einzelwirtschaftsgütern, da hier noch eine Entscheidung des Großen Senats des BFH aussteht, die auch Bedeutung für die Realteilung haben könnte.

Wer also demnächst lieber wieder seiner eigenen Wege gehen möchte, sollte frühzeitig mit seinem Steuerberater und den übrigen Realteilern beratschlagen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine steuerneutrale Realteilung möglich und sinnvoll ist und welche steuerlichen Konsequenzen sich aus der Trennung ergeben werden. *DB*



Daniel Dommenz

Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Berlin
Systemischer Prozessbegleiter Heilberufe, Fachberater für den Heilberufbereich (IFU/ISM gGmbH), spezialisiert auf Beratung von Zahnärzten

—
ETL ADVISA Berlin
Tel.: 030 280 922-00
E-Mail: advisa.berlin@etl.de
www.steuerberater-advisa-berlin.de